



# BEKANNTMACHUNG

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 22. Februar 2010 die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Schreiben vom 23.03.2010 mitgeteilt, dass eine Genehmigung der Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauGB durch das Landratsamt Altötting nicht erforderlich ist. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ kann somit bekannt gemacht werden. Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ ortsüblich bekannt gemacht. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 07.04.2010 in Kraft.

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Schulstraße 2, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
am: 07.04.2010  
Abnahme am:

Perach, den 07.04.2010

Gemeinde Perach

17. Mai 2010 - Koidalk

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....  
Georg Eder, 1. Bürgermeister